

# Malmedy

# St. Vith'scher Volks-Beitung

## Grenz-Blatt

Erscheint Mittwochs und Samstags.

**Bezugspreis**  
durch die Post oder in der Expedition abgeholt  
3 Monate 5 Fr., 6 Monate 9,50 Fr., 12 Monate 17 Fr.;  
Ausland: jährl. 20 Fr. auschl. Porto.  
— Postfach-Konto Brüssel Nr. 108 201 —



Anzeigen kosten die gespaltene Zeile (45 mm)  
25 Cts., für außerhalb der Kantone St. Vith u. Malmedy  
wohnende Inserenten das mm 15 Cts., Reklamz. 1 Fr.  
Bei größeren Abzählungen Rabatt. Grundschrift Garmond.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel).

Nr. 16 60. Jahrgang

Mittwochs-Ausgabe

St. Vith, 25. Februar 1925

### Bestimmungen der Fastenverordnung für das Jahr 1925.

#### I.

Kraft der uns besonders verliehenen apostolischen Vollmacht, treffen wir für die heilige Fastenzeit folgende Bestimmungen:

Durch das Abstinenzgebot wird der Genuß von Fleischspeisen und Fleischbrühe untersagt. Eier, Milch, Butter und andere Nahrungsmittel, selbst wenn sie mit Fettzusatz zubereitet sind, sind gestattet.

Das Abstinenzgebot muß beobachtet werden:

1. An jedem Mittwoch und Freitag der heiligen Fastenzeit;
2. Am Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatemberwochen;
3. An allen Freitagen des Jahres. Trifft ein gebotener Feiertag, oder der Neujahrstag auf einen Freitag, so ist an diesem Tag das Abstinenzgebot aufgehoben;
4. Endlich an den Vigiltagen von Pfingsten, Marias Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

#### II.

Das Fastengebot muß beobachtet werden:

1. An den Wochentagen der vierzigstägigen Fastenzeit;
  2. An allen Quatembertagen;
  3. An den vier oben bezeichneten Vigiltagen.
- Dabei ist zu bemerken:
- a) Die heilige Fastenzeit endet am Karfreitag, mittags.
  - b) Wenn der Vigiltag vorgerückt ist, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort.

#### III.

Das Abstinenzgebot verpflichtet alle Gläubigen vom vollendeten siebten Jahre an.

Das Fastengebot verpflichtet alle Gläubigen die das 21. Jahr zurückgelegt haben, bis zum Anfange des sechzigsten Lebensjahres.

#### IV.

1. An allen Tagen, an welchen der Genuß von Fleischspeisen erlaubt ist, ist der gleichzeitige Genuß von Fleisch- und Fischspeisen nicht verboten.
2. Diejenigen, die zum Fasten verpflichtet sind, dürfen nur einmal am Tage, mit Ausnahme der Sonntage, Fleisch oder Eier essen und zwar bei der Hauptmahlzeit.

#### V.

Den Militärpersonen jeder Rangordnung, ihren Frauen, Kindern und Bediensteten, sowie allen, welche wirklich im Seeresdienste stehen, ist der Genuß von Fleischspeisen an allen Tagen des Jahres, mit der alleinigen Ausnahme des Karfreitags gestattet. Den Militärpersonen werden in dieser Hinsicht gleichgestellt die Gensdarmen, Zollbeamten, die in der Stadt in aktivem Dienste stehenden Polizisten, die Förster, die auf der Eisenbahn und auf der Straßenbahn im aktiven Dienste stehenden Beamten, die technischen Angestellten der Telegraphen- und Telephonverwaltungen, wenn sie an den Linien tätig sind, die Postbriefträger, die diensttuenden Aussenbeamten, Seeleute, Schiffer und Hafenarbeiter.

Wir gewähren dieselbe Erlaubnis:

- a) den Familien, welche vorüberziehende Truppen beherbergen und beschäftigen;
- b) den in den Hochöfen, Glasschmelzereien, Walz- und Bergwerken, in chemischen Betrieben und Steinbrüchen beschäftigten Arbeitern.

Alle, welche sich auf Reise befinden, alle, welche durch ihre Arbeit oder Beschäftigung von ihrer Familie getrennt, in Wirtschaften, Gast- oder Kofthäusern speisen oder ihr Essen zur Arbeitsstätte mitnehmen und dort verzehren, sind gleichfalls vom Abstinenzgebote entbunden.

#### VI.

Die Pfarrer sind befugt in einzelnen Fällen, ganz oder teilweise, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen oder diese Verpflichtungen in andere gute Werke umzuwandeln, vorausgesetzt, daß die Anfrage auf einem triftigen Grunde beruht.

Dieselbe Vollmacht erteilen wir den Beichtvätern; diese können aber nur bei Gelegenheit der Beichte davon Gebrauch machen.

Kranke und Schwache sollen sich nach den Vorschriften eines gewissenhaften Arztes richten.

#### VII.

An jedem Tage der heiligen Fastenzeit, an welchem die Gläubigen eine gänzliche oder teilweise Dispens vom Fasten- oder Abstinenzgebote gebrauchen, sind sie verpflichtet, dreimal das Vater Unser und Gegrüßet seist Du Maria und einmal die Gebete des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, Reue und Vorsatz zu beten. Sie können sich von dieser Verpflichtung befreien durch Spendung eines Almosen, das ein jeder nach seiner Freigebigkeit und nach seinem Vermögen bemessen möge. Diese Almosen werden durch die Herren Pfarrer gesammelt, die in jeder Kirche einen zu diesem Zwecke bestimmten Opferstock aufstellen und zudem in allen Meßen des Osterfom- und Montags eine besondere am Sonntage vorher angekündigte Kollekte halten werden. Dieses Almosen oder die vorgeschriebenen Gebete sind

für Alle verpflichtend, welche von den in dieser Fastenverordnung vorgesehenen Dispensen Gebrauch machen.  
Gegeben zu Lüttich, am 3. Februar 1925.

Im Auftrage:

B. Simonon, + Martinus-Subertus,  
Ehrenbürger u. Sekretär. Bischof von Lüttich u. Eupen-Malmedy.

#### Belgien.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte.  
Das Staatsblad kündigt die neue Zuständigkeit der Amtsgerichte an. Während bisher die niederen Gerichte zuständig waren bis zu einem Betrage von 600 Fr. bei Prozeßangelegenheiten, erhöht das neue Gesetz diese Zuständigkeit auf 2500 Fr. Bis zu 100 Fr. ohne das Recht auf Revision des Urteils kann in Zukunft das einfache Gericht aburteilen. Summen, die darüber hinausgehen und gegen die man Revision einlegt, können auf dem Revisionswege alsdann nur vor der Strafkammer verhandelt werden. Das neue Gesetz tritt am 2. März in Kraft.

(Die Regierung und die Lehrerqualitätsfrage.) Bei der Abstimmung über die Gehaltsfrage der Lehrer, wo hauptsächlich die Meinungen der Regierungsmajorität sehr auseinandergingen, trug die Regierung doch den Sieg davon. Die Gesetzesvorlage wurde dem Sinn der Regierung entsprechend angenommen.

#### Die Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien.

Aus Berlin wird geschrieben: Die Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien sind, wie bekannt, vor kurzem wieder aufgenommen worden, nachdem die belgischen Unterhändler nach den Besprechungen, die sie in Brüssel mit der belgischen Regierung hatten, nach Berlin zurückgekehrt waren. Angehts der Forderungen der belgischen Industriellen, im besonderen des Zentralausschusses der belgischen Industrie, die grundsätzlich gegen das Zugeständnis der Meistbegünstigung sich wandten, lag die Befürchtung nahe, daß es in absehbarer Zeit zu einer Regelung der Handelsbeziehungen der beiden Länder auf der Grundlage der Meistbegünstigung nicht kommen werde, wie sie Deutschland nach wie vor als den einzig möglichen Weg vertreten hat und weiter vertritt, um aus der Ausnahmebehandlung der deutschen Waren im Ausland und aus der allgemeinen Handelspolitik der Zollabschließung herauszukommen. Wie wir erfahren, haben sich indessen die Belgier grundsätzlich dazu bereit erklärt, Deutschland die Meistbegünstigung für den endgültigen Handelsvertrag zuzugestehen, und zwar technisch bereit, daß in den vorläufigen Handelsvertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, nach der die Meistbegünstigung nach Ablauf dieses Provisoriums automatisch in Kraft tritt. Als Bedingung haben die Belgier erklärt, daß Deutschland ihnen für die Waren, an deren Einfuhr nach Deutschland die belgische Wirtschaft interessiert ist, solche Zollsätze gestatte, daß eine Einfuhr auch möglich sei. Trotzdem dieser belgische Wunsch naturgemäß unbestimmt gehalten und in Einzelheiten noch nicht zu erkennen ist, dürfte daher die Erwartung berechtigt sein, daß Deutschland in absehbarer Zeit mit Belgien zu einer grundsätzlichen Regelung kommt. Es ist klar, daß ein solcher Erfolg der folgerichtigen deutschen Handelspolitik sich auch auf die Verhandlungen mit den übrigen Staaten, im besonderen Italien und Frankreich auswirken wird.

#### Ämtliche Bekanntmachungen.

##### Bekanntmachung.

Die Kommissionen für Militärpersonen und Zuschläge werden mit dem 31. März 1925 aufgelöst.

Mit dem nächsten 1. April werden die bis dahin diesen Kommissionen zustehenden Befugnisse wie folgt ausgeteilt:

1. Die Prüfung in erster Instanz der Anträge der Invaliden, Witwen, Waisen und Angehörigen, durch die Provinzialkommission für Militärinvalidenpersonen Nr. 1 der Provinz Brabant und Kommission für Pensionen und Zuschläge an die Witwen, Waisen und Angehörigen, mit Sitz in Brüssel, rue de la Revolution, Nr. 2.

2. Die Berufungen werden geprüft durch die Höhere Berufungskommission für Militärpersonen und Zuschläge (2. Kammer) mit Sitz in Brüssel, rue du Pôle, Nr. 1, welcher in letzter Instanz Erkenntnis.

Herr Abinet, Commis-Redakteur beim Gouvernement Eupen-Malmedy, nach dem Ministerium für Landesverteidigung entsendet, wird diesen Kommissionen als Dolmetscher beigeordnet.

Die vor die eine oder die andere Kommission geladenen Personen werden die seitens des Ministeriums für Landesverteidigung festgesetzten Reise- u. Aufwandskosten zu ziehen.

Der Vorladung wird ein Eisenbahnticket für die Hin- und Rückreise beigelegt. Vom nächsten 1. März an werden die neuen Anträge auf die in den einschlägigen Dekreten vom 15. September 1923 vorgesehenen Pensionen, Zuschläge und Entschädigungen an den Minister für Landesverteidigung (Ministre de la Defense Nationale) zu richten sein.

Alle diese Anträge werden durch die in Brüssel tätigen Kommissionen geprüft werden.

Malmedy, den 10. Februar 1925.

Der Agt. Hohe Kommissar, Gouverneur.  
Baron Baltia, Generallieutenant.

#### Aus dem Kreise Malmedy.

St. Vith, den 24. Februar.

Die Zentral-Mittelstandsbank Malmedy und ihre sämtlichen Filialen kaufen bis auf Weiteres

**Bons de Caisse 5% Eupen-Malmedy.**

Enteignungsangelegenheit. In der schon beinahe zehn Jahre schwebenden Enteignungsangelegenheit betr. die Bahntrecken St. Vith-Gouvy u. Born-Bilsalm findet am Sonntag eine Versammlung im Markgraffschen Saale statt, worüber in heutiger Nr. ein Inserat enthalten ist. An einen hiesigen Interessenten ist von der Restverwaltung für Reichsaufgaben in Berlin mitgeteilt worden, daß für die Nachprüfung von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich aus der Enteignung von Grundstücken zum Bahnbau St. Vith-Gouvy und Bilsalm die Restverwaltung für Reichsaufgaben zuständig ist. Und die Angelegenheit nach Möglichkeit zu beschleunigen, wird um Vorlegung von Einzelanträgen sämtlicher Interessenten, die bisher noch nicht abgefunden sind, bis spätestens 15. März 1925 ersucht. In den Einzelanträgen ist genau zu erläutern, in welchem Gemeindebezirk die enteignete Landfläche liegt, wie diese nach dem Grundbuche bzw. dem Kataster bezeichnet ist, wie groß die enteignete Fläche ist, welcher Kaufpreis f. St. mit der Abschätzungskommission vereinbart worden ist. Ferner sind den Anträgen Auszüge aus dem Grundbuche beizufügen, in denen die Uebertragung des enteigneten Grundstücks auf das Deutsche Reich vermerkt ist. Auf folgendes wird noch besonders hingewiesen: Sollte die Prüfung ergeben, daß die oben erwähnten Ansprüche vom deutschen Viskus zu befriedigen sind, so würden sie jedenfalls den Vorschriften der Abgeltungsordnung vom 4. 12. 19 (Reichsgesetzl. S. 2146) und der Verordnung vom 24. 10. 23 über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich (Reichsgesetzl. S. 1010) unterliegen. Daraus ergibt sich, daß die Berechtigung des Anspruchs vorausgesetzt — eine Abgeltung in Höhe der ganzen vereinbarten Kaufsumme nicht in Frage kommt. — Aus diesem Schreiben ergeben die Interessenten, daß die Angelegenheit noch einer ernstlichen Besprechung bedarf. In Wahrung dieser Tatsache sind sie auch an dieser Stelle dringend gebeten, recht pünktlich und vollständig zu erscheinen. Im Erklärungsfall wolle man einen Vertreter senden.

\* Historische Funde. Unter der Leitung des Herrn Bürgermeisters Schulzen zu Deidenberg finden am Jogen. Kautenbusch an dem Einschnitte der Straße Mont-naus bis Deidenberg Ausgrabungen statt, wobei viele Mauerreste teils aus Bruchsteinen teils aus Ziegelnsteinen entdeckt worden sind. Dieser Tage wurde eine sehr gut erhaltene Münze auf einem Parquetboden sowie eine ebenfalls gut erhaltene Brosche gefunden. Auf der Münze ist ein Teil der Inschrift noch deutlich zu lesen. Die Münze hat un-



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, meinen innigstgeliebten Gatten, unseren guten Bruder, Onkel und Großonkel,

den wohlachtbaren Herrn

Eugen Carl Felix Macquet,

heute nachmittag 1 Uhr, nach langer, schmerzlicher, mit größter Geduld ertragener Krankheit, wohl vorbereitet durch den andächtigen Empfang der hl. Sterbesakramente, im Alter von 73 Jahren, zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

OUDLER, St. Vith, Köln,

den 22. Februar 1925.

Die Beerdigung findet statt am Donners- tag, den 26. Februar 1925, nachmittags 3 Uhr, in St. Vith vom Trauerhause Mühlenbachstr. aus. Die feierlichen Exequien werden am 27. Februar, morgens 9 Uhr, in Oudler in der Pfarrkirche abgehalten.



gefährt die Größe eines Talers und trägt auf einer Seite die Inschrift M. Antoninus, stammt also aus der Zeit des römischen Kaisers Marcus Antoninus, gewöhnlich Antoninus Philosophus oder kurz Marc Aurel genannt, Sohn des Annus Verus und der Domitia Valvilla, geboren 26. April 121 n. Chr. zu Rom. Antoninus Pius, welcher von 138 bis 161 n. Chr. regierte, adoptierte ihn und gab ihm seine Tochter Faustina zur Gemahlin. Er ist einer der besten Kaiser gewesen, die Rom regiert haben. Sowohl als Regent wie als Heerführer gegen die Markomannen und gegen den Empörer Avidius Cassius in Asien siegreich, starb er 180 n. Chr. auf seinem 2. Zuge gegen die Markomannen und Sarmaten in Pannonien. Die Münze sowohl wie die Prägungen sind gut erhalten, insbesondere der Kopf des Kaisers. Auf der Rückseite ist eine stehende Person dargestellt, jedoch nicht so recht kenntlich, was sie darstellen soll, nicht unmöglich ist, daß es die Kaiserin ist. — Die Stelle, wo die Ausgrabungen vorgenommen werden, liegt an der Straße Montenan-Deidenberg etwa 350 Meter vom Bahnhof Montenan entfernt.

\* Hinsichtlich der Pferdeeinfuhr in Deutschland schreibt die landw. Zeitschrift folgendes: „In den letzten Tagen wird von Seiten der Pferdehändler in den rheinischen Züchterkreisen vielfach das Gerücht verbreitet, daß die Einfuhr von Pferden aus dem Auslande wieder frei wäre und den Pferdehändlern erhebliche Einfuhrkontingente aus allen Ländern bewilligt seien. Die Landwirtschaftskammer weist demgegenüber darauf hin, daß diese Mitteilungen nicht zutreffend sind; auf unsere Anfrage bestätigt das Landwirtschaftsministerium, daß eine Einfuhrgenehmigung nach wie vor nur in Ausnahmefällen erteilt wird. — Bei dieser Gelegenheit sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Zollvertrages mit den in Frage kommenden Ländern die Landwirtschaftskammer und in Übereinstimmung mit ihr die Hauptlandwirtschaftskammer nachdrücklich den Standpunkt vertreten hat, daß die rheinische und deutsche Pferdezüchtung durch einen erheblichen Schutz gegen die Einfuhr von Pferden aus dem Auslande geschützt werden muß.“ Somit ist darauf zu rechnen, daß es mit dem Abfah von Pferden genau so gehen wird wie mit den Ochsen und daß die Landwirtschaft kleiner Vieh mehr los werden.

— Geldeinzahlung. Das belgische Silbergeld, nämlich 5 Fr.-Stück mit dem Bildnis Leopold I., und diejenigen mit dem Bildnis Leopold II., herausgegeben vor dem Jahre 1868, wird eingezogen; ferner alle 2 Fr., 1 Fr.- und 50 Centimes-Stücke verlieren mit dem kommenden 1. März ihren Kurswert und gelten alsdann nicht mehr als zahlbare Münze.

**Bereinigung der Kriegsbeschädigten, Militär-Rentenempfänger u. Hinterbliebenen, Abteilung St. Vith.**

**Am Sonntag, den 1. März 1925, um 2 1/2 Uhr,**

**große Versammlung**

im Saale Paul Pip am Bahnhof St. Vith.

Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben werden.

Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend erforderlich. Der Vorstand.

**Große Pferde-Versteigerung, in St. Vith.**

**Am Donnerstag, den 26. Februar 1925, mittags 1 Uhr,**

werde ich für Rechnung dessen den es angeht, **10 Stück prima Arbeitspferde,** englischer und belgischer Rasse 3-5-jährig in der Wirksamkeit des Herrn Paul Pip, St. Vith, Bahnhof meistbietend gegen Bürgschaft und Zahlungsausstand versteigern.

**Befichtigung 25 Stunden vorher.**

**St. Vith, den 18. Februar 1925.**

**A. Areilmann, Auktionator.**

**Brennholz-Versteigerung.**

**Am Freitag, den 27. Februar 1925, nachmittags 1 1/2 Uhr,**

läßt Herr Restaurateur, Nikolaus Josef Margraff, St. Vith,

**60 Master Buchenbrennholz u. mehrere Lose Buchen- u. Birkenbrennholz** öffentlich meistbietend gegen Credit versteigern.

**Treffpunkt Wald Macquet, Bollmersberg, St. Vith, den 20. Februar 1925.**

**Areilmann, Auktionator.**

**50 Ctr. prima Saat-Zettowiser**

**Gelbhafer,**

**Preis per 100 Kilo 105 Fr., sowie eine tragende Kälbin zu verkaufen.**

**Reidigen, Haus Nr. 8.**

**Großer Viehmarkt in Recht am Dienstag, den 3. März 1925.**

Die Gemeindeverwaltung.

**Großer Vieh- u. Krammarkt in Wehwerk am Donnerstag, den 5. März 1925.**

Amtsstube des Notars E. de Ciego, in St. Vith.

**Große Vieh- und Mobiliar-Versteigerung in Braunlauf.**

**Am Donnerstag, den 5. März 1925, vormittags 10 Uhr,**

werde ich, der unterzeichnete Notar, auf Ansehen der Geschwister Theodor Kernen in Braunlauf, vor der Wohnung derselben, zum Zwecke der Aufhebung der Erbschaftsgemeinschaft die nachstehend aufgeführten Objekte meistbietend gegen Zahlungsausstand versteigern.

1. 1 Auto (Camionett) Marke „Pipe“ 1 Tonne 20 PS.
2. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, insbesondere Nähmaschine, Dreschmaschine, Heumwender, Schrotmühle, Säumer, schwere Wagen, Karren, Kutsche, (Landauer), Dogcart, Werkzeuge u. s. w.
3. Haushaltgegenstände, wie Tische, Stühle, Betten, Nähmaschine, Küchengeräte u. s. w.
4. 1 Fohlen.
5. 10 Stück Rindvieh wie: Ochsen, Rinder und hochtragende Kühe.

Nähere Auskunft erteilen Versteigerer und der Notar. **E. de Ciego, Notar.**

**Große Vieh- und Mobiliar-Versteigerung zu Gut Wiesenbach bei St. Vith.**

**Am Freitag, den 27. Februar 1925,**

**vormittags pünktlich 11 Uhr beginnend,**

läßt Herr Engelbert Gisting auf Gut Wiesenbach wegzugshalber gegen Zahlungsausstand versteigern:

- a) fein überzähliges Vieh,
- b) alle Ackergeräte, insbesondere: Kartoffelflug, Kartoffelhäufelflug mit Hackflug, Dreschmaschine mit Handbetrieb, Mahlmühle, Zähepumpe, Wasserpumpe, Zentrifuge mit 300 l Leistung, Fruchtreinigungsmaschine m. Sack. Ferner: Tische, Herde, Schränke, Pferdegeschirr und sonstige Gegenstände, deren Aufzählung zu weit führen würde.

**P. J. M. Schütz, Auktionator,** ältestes Rechts- und Inkasso-Büro in St. Vith. Vertretung vor Gericht etc.

**Kaufhaus Paul Klons, Gouvvy**

Größte Auswahl in:

**Herren- u. Knabenkonfektion, Kommunionanzüge.**

Manchesteranzüge. — Gummimäntel. Gute Ware. — Arbeiterkonfektion. — Billige Preise. Beste Bezugsquellen für sämtliche Eisenwaren. Stacheldraht. — Eisenerne Zaunpfähle.

**Hotel-Restaurant zum Bahnhof.**

**Von Aschermittwoch an**

**Salvatorbier.**

**Paul Pip.**

**Enteignungsangelegenheit**

**St. Vith—Gouvvy u. Born—Vielsalm.**

Alle Interessenten für Eisenbahn-Enteignungsangelegenheiten werden für

**Sonntag, den 1. März 1925, nachmittags 3 Uhr,**

in dem Saale der Geschw. Wilhelm Margraff zu einer eiligen und wichtigen Besprechung eingeladen.

Die Einberufer:

**A. Buschmann.**

**J. F. Lorent.**

**The Berceley-**

**Fahrräder und Nähmaschinen,**

eine der besten und bekanntesten englischen Marken, feinste Marke des Kontinents der Firma THE BERCELEY in BIRMINGHAM.

**PEUGEOT,**

das feinste Rennrad der Firma PEUGEOT, Cycles et Automobiles, PARIS-PIRRET, älteste u. bekannteste französische Marke.

Michelin-Draht-Reifen 16 Fr. per Stück,

„Wulst“ „18“ „“

Sämtliche Ersatzteile stets auf Lager.

**Niederlage bei**

**Nikolaus Gehlen, Engelsdorf bei Malmédy.**

**Saathäfer**

**vorrätig bei**

**Josef Niederkorn & Söhne, St. Vith.**

**Knaben, Priester- u. Missionärsberuf.**

Knaben, die Neigung zum Priester- und Missionärsberuf haben, finden zu Ostern oder Herbst liebevolle Aufnahme in der Missionsschule der Priester vom St. Herzen Jesu in Sittard (Holland, Limbg.). Missionen in Belg. Kongo (Stanleyville). Aufnahmebedingungen günstig. Man wende sich vertrauensvoll an R. Vater Rektor, Missionshaus Sittard (Holland), oder an R. Vater Dümont, Klosterchen am Markt, Eupen.

**Kauf jedes Quantum Speisekartoffeln** sowie guten

**Hafer.**

— Alles wird mit Auto am Hause abgeholt. — **Pieronymus Margraff, Recht,** — Telefon Engelsdorf Nr. 8. —

**Gärtner**

gesucht oder ein Mann, der alle Arbeiten im Treibhaus, Park, Garten erlernen will für ein Kloster-Institut. Nähere Auskunft erteilt **J. Schmitt, Weppler** bei St. Vith.

**Braves Mädchen**

von 14-16 Jahren findet angenehme Stellung bei **Bernh. Hlgers, Dütgenbach.**

**Hochtrag. Rabe** auf Kredit zu verkaufen, wegen Aufgabe der Landwirtschaft. Schulzen, Bürgermeister a. D., Deidenberg.

**Kräftiges Mädchen**

(nicht unter 20 Jahren) für sofort gesucht. **Frau Heinrich Masson, Metzger, St. Vith.**

**Kräftiges, properes Mädchen**

für Haus- und Zimmerarbeit zum baldigen Eintritt gesucht. Guter Lohn u. Verpflegung. **G. Roschel, Malmédy.**

**Mädchen**

für Küche und Hausarbeit gesucht. Reise wird vergütet. **Frau W. Bohn jr., Eupen, Kirchstraße 85.**

**St.**

Erscheint M

durch die Post oder 3 Monate 5 Fr., 6 Mo. Ausland: ja — Postfach - Rom

**Nr. 17**

**Be**

**Malmedy - St.**

**für den Mor**

werden von allen sowie in der G genommen. No buten wir i wollen. Die soweit der Vor

**Der Aufschuß**

In den letzten Tagen Landes, u. a. auch die an der Zeit sei, den Belgien doch noch vorments zu erledigen. Poulet den Gesekent der drei Kreise an ver sie, was die Verwa ment Verviers un geht, dem Landgericht tich unterstellt, von d waltungsbezirks aber Ger ichtsbezirk

1. Eupen mit de Bürgermeisterei): C Rettenis, Vonten, Ne 2. Malmédy mit vaur-Ligneuville, Ber monville, Rocherath 3. St. Vith mit Burg-Reuland, Cromi Manderfeld, Meyerod

Die drei Städte er Amts- und Schöffeng de pais“ bekannten E auch bis zu der im Jo deutschen Gerichtsverfa wurf sieht vor, daß bei die Verhandlungen in Malmédy nur für die meinden. In letzterer launmachungen und deutscher und französ Sprache redigiert. D

**Im**

**Original-N**

**Der alte Herr**

wegung. „Hier kommt e sondern auf das, w Argt deiner Mutter Auch nach der sch Nachricht sie um, da nichts, wenigstens bi ten mit dem Kinde o beiden geliebten Me es in Gottes Name schreckliche Nachricht das dann gehen. A mes Märchen ersin halten bleiben. Der Kind jetzt zu euch te wenn die Pension i ster kommt Frank i Pflege und Schonu schon genug, du fan bewundernswerten verstehe, daß du jek siehest. Was hat d Aber du bist gesun voller Mensch. Gut wie ich, so viel men dem laßt es das h Nun raffe dich au Ein herzzerrei blaffen Mund. De

„So elend und Leben, lieber Onkel Fredy — nein — da ja nichts dafür, da solche Sehnsucht na hat er es geküßt — weh, wenn ich de ehe er uns das an